

Satzung



Bundesverband Kehlkopf- und Kopf-Hals-Tumore e. V.

Geschäftsstelle:
Thomas-Mann-Straße 40 · 53111 Bonn

Tel.: 0228 33889-300
E-Mail: geschaeftsstelle@kehlkopfoperiert-bv.de
www.kehlkopfoperiert-bv.de

Satzung Bundesverband Kehlkopf- und Kopf-Hals-Tumore e. V.

| | |
|------------|---|
| | |
| § 1 | Bezeichnung und Sitz |
| 1. | Die Bezeichnung lautet Bundesverband Kehlkopf- und Kopf-Hals-Tumore e. V. – nachfolgend: BV – |
| 2. | Der Sitz des BV ist Bonn. Der BV wurde beim Amtsgericht Aachen am 29.09.1975 unter der Nr. 1665 in das Vereinsregister eingetragen. |
| | |
| § 2 | Zweck |
| | Der Bundesverband betreut alle in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Mitgliedsorganisationen, bei deren Mitgliedern der Kehlkopf ganz oder teilweise entfernt wurde, oder die auf Grund eines Tumors im Kopf-Hals-Bereich behandelt wurden (nachfolgend Betroffene) sowie deren Angehörige. Dabei erfüllt er zeitgerechte Sozialarbeit für die Betroffenen sowohl bei organischen wie auch funktionellen Störungen. Er hat insbesondere zum Ziel |
| a) | alle Maßnahmen, insbesondere zur sprachlichen, medizinischen, gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation von Betroffenen zu fördern, |
| b) | den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu fördern, gleichartige Bestrebungen zu koordinieren und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen, |
| c) | die gesetzgebenden Organe und die Behörden über die Probleme der Betroffenen zu informieren und Maßnahmen, die der Verbesserung der Lage dienen, anzuregen, |
| d) | mit allen öffentlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten und den gegenseitigen Austausch nachhaltig zu fördern, |
| e) | die Anliegen der Betroffenen in der Öffentlichkeit zu vertreten und die soziale Verantwortung der Bevölkerung zu sensibilisieren und zu stärken. |
| | Zur Information haben alle Mitglieder Anspruch auf die Mitgliederzeitung des Bundesverbandes „Sprachrohr“. |
| | |
| § 3 | Gemeinnützigkeit |
| 1. | Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der gültigen Fassung. |
| 2. | Er arbeitet aus ökumenischer und humanitärer Verantwortung – ohne parteipolitische Bindung. Der Bundesverband mit seinen Mitgliederorganisationen versteht sich als Verband der Vielfalt, Toleranz und Offenheit für alle Menschen, unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, sozialer und ethischer Herkunft, Alter, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität, materieller Situation, Behinderung, Beeinträchtigung oder Krankheit. Der Bundesverband bekennt sich zur Gleichwertigkeit aller Menschen und fühlt sich |

| | |
|------------|---|
| | verpflichtet allen Ideologien und Ungleichwertigkeiten entschieden entgegenzutreten. Der Bundesverband steht für eine demokratische Kultur innerhalb seiner Mitgliedsorganisationen. |
| 3. | Alle Mittel und etwaige Gewinne des BV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BV erhalten. Aufwandsentschädigungen unterliegen den steuerlichen Bestimmungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. |
| 4. | Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine finanziellen Mittel. |
| 5. | Die Tätigkeit der Organe des Bundesverbandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Präsidiums und deren Beauftragte können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO). Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. |
| | |
| § 4 | Mittel. |
| | Der BV erhält Mittel zur Durchführung und Erfüllung seiner Aufgaben aus folgenden Einnahmequellen a) Mitgliedsbeiträgen b) Geld- und Sachspenden c) Zuschüsse aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger d) Sonstige Zuwendungen |
| | |
| § 5 | Mitgliedschaft |
| 1. | Die Mitgliedsorganisationen der Betroffenen und ihrer Angehörigen können durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, dem die Satzung beizufügen ist, die ordentliche Mitgliedschaft im BV beantragen. Mitgliedsorganisationen können alle Landesverbände, Bezirksvereine, Ortsvereine, Sektionen und Selbsthilfegruppen sowie Mitgliedsorganisationen sein, welche Mitglieder an den Bundesverband melden, für diese Mitgliedsbeiträge an den BV bezahlen und die satzungsgemäßen Zwecke des Bundesverbandes verfolgen. |
| 2. | Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Präsidiums. Gegen diesen Beschluss kann die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit begründeten Einspruch einlegen mit der Wirkung, dass die Aufnahme annulliert wird. |
| 3. | Zum Ende des Geschäftsjahres legen die Mitgliedsorganisationen dem Präsidium eine schriftliche Erklärung über die Zahl ihrer Mitglieder – Stand jeweils 31. Dezember – vor und zahlen den anfallenden Mitgliedsbeitrag. |
| 4. | Der Umgang von Streitigkeiten der Mitgliedsorganisationen untereinander bzw. innerhalb der Organisation regelt die Geschäftsordnung. |
| 5. | Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aufgrund eines Antrages des Präsidiums durch Beschluss der Delegiertenversammlung wenn |
| a) | ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn eine Mitgliedsorganisation der Grundhaltung des BV zuwider handelt, |

| | |
|------------|--|
| b) | eine Mitgliedsorganisation keinerlei Aktivitäten entwickelt, die in der Satzung des BV vorgesehen sind, |
| c) | eine Mitgliedsorganisation für ein Jahr nach Anmahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, ohne dass dieser ausdrücklich gestundet wurde. |
| | Der ausgeschlossenen Mitgliedsorganisation steht binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalte des Beschlusses das Recht des Einspruchs bei der Delegiertenversammlung zu, welche mit 2/3-Mehrheit endgültig entscheidet. |
| 6. | Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Ziele des BV erworben haben, kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernennen. Auf Einladung können Ehrenmitglieder mit beratender Stimme an Sitzungen des Präsidiums teilnehmen, aber ohne Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, durch Tod oder durch Aberkennung auf Beschluss der Delegiertenversammlung. |
| | |
| § 6 | Organe |
| | Organe des BV sind <ul style="list-style-type: none"> • die Delegiertenversammlung • das Präsidium • das Geschäftsführende Präsidium • der besondere Vertreter gem. § 30 BGB |
| | |
| § 7 | Delegiertenversammlung |
| 1. | Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BV. Sie wird jedes Jahr einberufen. Alle vier Jahre wählt die Delegiertenversammlung ein neues Präsidium. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten mit schriftlicher Einladung unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Empfänger über die technischen Voraussetzungen für den E-Mail-Empfang verfügt und sich mit dieser Einladungsform einverstanden erklärt hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es die letzte der Geschäftsstelle bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. |
| | Die Tagesordnung ist bei begründeten Anträgen zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt hat. Die Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben und werden mit einfacher Mehrheit bestätigt. |
| | Anträge über die Abwahl des Präsidiums, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. |
| | |
| | |

| | |
|----|--|
| 2. | Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn er vom Präsidium oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesen Fällen beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. |
| 3. | <p>Mitglieder der Delegiertenversammlung sind Präsidiumsmitglieder des BV, die Vorsitzenden der Landesverbände sowie die jeweiligen Vorsitzenden/Leiter jeder Unterorganisation, die über mehr als sechs Mitglieder verfügt, die Mitglieder an den Bundesverband meldet und für diese Mitgliedsbeiträge an den BV zahlt.</p> <p>Bei Verhinderung des Vorsitzenden/des Leiters ist dessen offizieller Stellvertreter zur Teilnahme berechtigt. Dafür ist eine schriftliche Vollmacht notwendig, welche spätestens zu Beginn der Delegiertenversammlung vorzuliegen hat.</p> |
| 4. | Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere |
| a) | über den Bericht des Präsidiums zu beschließen; |
| b) | die Mitgliedsbeiträge festzusetzen; |
| c) | über die Rechnung und Entlastung des Präsidiums zu beschließen; |
| d) | über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des BV zu beschließen; |
| e) | Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder; Wahl der Revisoren, wobei bzgl. der Revisoren nur eine einmalige Wiederwahl zulässig ist; |
| f) | Ehrenmitglieder zu ernennen und Ehrenmitgliedschaften abzuerkennen; |
| g) | über einen gegen den Ausschluss gerichteten Einspruch einer Mitgliedsorganisation endgültig zu entscheiden; |
| 5. | <p>Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, für eine Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen.</p> <p>Die Delegiertenversammlung wird von einer Versammlungsleitung geleitet, welche zu Beginn gewählt wird.</p> <p>Die Wahlkommission wird durch Wahl mit drei Personen besetzt.</p> |
| | Zu Beginn der Delegiertenversammlung wird ein Schriftführer gewählt. |
| 6. | <p>Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.</p> <p>Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von vierzehn Tagen bei der Geschäftsstelle einzureichen. Endgültige Entscheidung wird vom Versammlungsleiter und Schriftführer getroffen.</p> |

| | |
|------------|---|
| 7. | <p>Eine Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz ist möglich. Die Mitglieder können ihre Mitgliedsrechte mittels elektronischer oder schriftlicher Kommunikation, oder in Textform ausüben. Die Delegation der schriftlichen Stimmenabgabe ist möglich.</p> <p>Für die virtuelle Mitgliederversammlung ist technisch (z. B. mit Zugangscode) sicherzustellen, dass alle Delegierten beteiligt werden und nur Delegierte ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Zudem hat das ausgewählte Online-Tool die Möglichkeit zu bieten, dass die Stimmrechte überprüft und rechtssichert ausgewertet werden können.</p> <p>Voraussetzung für eine postalische Versammlung ist, dass alle Delegierten beteiligt werden und bis zu dem vom Bundesverband gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten die Stimme in Textform abgeben.</p> <p>Für die Wirksamkeit der Beschlüsse gelten sowohl bei virtueller wie auch bei postalischer Delegiertenversammlung die in der Satzung vorgegebenen Mehrheiten.</p> |
| § 8 | Präsidium |
| 1. | <p>Das Präsidium leitet verantwortlich die Verbandsarbeit. Es hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Mitgliederorganisationen mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>Ferner kann das Präsidium Beauftragte für Sonderaufgaben berufen.</p> <p>Jeder Beauftragte für Sonderaufgaben kann jeweils bei Bedarf zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden, insoweit die Tagesordnung einen die Sonderaufgaben betreffenden Punkt vorsieht.</p> <p>Beauftragte für Sonderaufgaben nehmen als Gast teil und haben kein Stimmrecht.</p> |
| 2. | <p>Das Präsidium besteht aus zehn betroffenen Mitgliedern, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Präsidenten • zwei gleichberechtigten stellvertretenden Präsidenten • dem Schatzmeister • dem 1. Schriftführer • dem 2. Schriftführer • drei Beisitzern • der Frauenbeauftragten |
| 3. | <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine beiden Stellvertreter, die den BV jeweils allein zu vertreten berechtigt sind.</p> <p>Die beiden Stellvertreter vertreten in diesem Sinne den Präsidenten nur in den Fällen seiner Verhinderung bei der Wahrnehmung des Amtes oder auf dessen Weisung und in Absprache.</p> <p>Der Schatzmeister besitzt die durch seine Aufgaben notwendigen Vertretungsbefugnisse.</p> |
| 4. | <p>Die Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung in offener, auf Antrag in geheimer Wahl jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Präsidiumsmitglieder bleiben bei Fristablauf bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.</p> |
| 5. | <p>Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist ein Präsidiumsmitglied dauernd verhindert, so hat das Präsidium das Recht auf Selbsternennung durch Berufung neuer</p> |

| | |
|-------------|---|
| | Präsidiumsmitglieder. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung in der nächsten Sitzung. |
| 6. | Das Präsidium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder anwesend sind. |
| 7. | Über die Präsidiumssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Verfasser und vom Präsidenten bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen nach Erhalt in der Geschäftsstelle schriftlich zu erheben. |
| 8. | Das Präsidium gibt sich und der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. |
| | |
| § 9 | Geschäftsführendes Präsidium |
| 1. | Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den zwei stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister. |
| 2. | Das Geschäftsführende Präsidium führt zur Erreichung der Ziele und Aufgaben die laufenden Geschäfte des Verbandes. Dafür kann es Beschlüsse fassen. Die Vorgaben bzw. Beschlüsse werden zur satzungsgemäßen Verwendung dem Präsidium vorgetragen, welches eine endgültige protokollfähige Entscheidung festhält. Zudem hat es besondere Verantwortung für die Aufbringung und sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel des Verbandes. Das Geschäftsführende Präsidium prüft den vom Schatzmeister erstellten und vorgelegten Haushaltsplan, für das zum Zeitpunkt der Vorlage folgende Wirtschaftsjahr. Das Geschäftsführende Präsidium gibt den Haushaltsplan zur Vorlage beim Präsidium frei. |
| 3. | Das Geschäftsführende Präsidium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. |
| 4. | Über die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, welches vom Verfasser und vom Präsidenten oder einem Vertreter zu unterzeichnen ist. Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen nach Erhalt beim Präsidenten bzw. bei der Geschäftsführung schriftlich zu erheben. |
| | |
| § 10 | Fachkundiger Beirat und Arbeitskreise |
| 1. | Das Präsidium beruft für die Dauer seiner Wahlzeit einen Fachkundigen Beirat zur medizinischen Beratung des BV. |
| 2. | Das Präsidium und die Geschäftsführung können zur fachlichen Unterstützung Arbeitskreise einrichten. |
| | |
| § 11 | Geschäftsstelle und Geschäftsführer |
| | 1. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Bundesverband eine Geschäftsstelle. |
| | 2. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte bestellt das Geschäftsführende Präsidium einen hauptamtlichen Geschäftsführer durch Dienstvertrag. |

| | |
|-------------|---|
| | <p>3. Der Geschäftsführer ist nach § 30 BGB als besonderer Vertreter in das Vereinsregister einzutragen.</p> <p>4. Für die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers ist das Geschäftsführende Präsidium verantwortlich.</p> <p>5. Der besondere Vertreter gem. § 30 BGB ist zuständig für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten.</p> <p>6. Die Geschäftsordnung des Präsidiums und der Geschäftsführung sind Grundlage.</p> <p>7. Über die verbandsinternen Angelegenheiten ist der Geschäftsführer auch nach Beendigung der Geschäftsführertätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> |
| § 12 | § 13 Geschäftsjahr |
| | Das Geschäftsjahr des BV ist das Kalenderjahr. |
| | |
| § 13 | Datenschutz |
| | <p>Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Mitglied hat das Recht auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, - Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind, - Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht, - Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird bzw. bei Austritt aus dem Verein, - Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format. |
| | |
| § 14 | Auflösung |
| 1. | Die Auflösung des BV kann nur durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. |
| 2. | Im Falle der Auflösung des BV oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Restvermögen an die Stiftung Deutsche Krebshilfe oder eine eventuelle Nachfolgeorganisation. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des BV zu verwenden. |
| | |
| | Bonn, den 14. März 2022 |